

Vereinssatzung in der Fassung vom 01.02.2006

Mustergartenanlage im Grugapark e.V., Essen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mustergartenanlage im Grugapark“ und hat seinen Sitz in Essen.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Förderung und die Weiterentwicklung der Gartenkultur und des gärtnerischen Bildungsangebotes im Bereich der Mustergartenanlage im Grugapark sowie die Förderung der Pflanzenzucht und der Haus- und Kleingärtnerei.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Errichtung und Unterhaltung der Mustergartenanlage im Grugapark,
 - Anregung von fachbezogenen Vorträgen, Tagungen, Seminaren und Veranstaltungen sowie deren Unterstützung bzw. Durchführung,
 - Information und Beratung über Fragen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Umweltschutzes in der Gartenpraxis,
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung im Gartenbau durch Nutzung der Mustergartenanlage zu Lehr- und Anschauungszwecken,
 - Einrichtung eines Beratungsbüros mit Informations- bzw. Ausstellungsräumen
 - Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung weiterer Interessenvertreter und Mitglieder,

- Erhebung von Beiträgen und
- Beschaffung von Fördermitteln und Spenden zur Finanzierung der durch den Vereinszweck vorgegebenen Vorhaben.

(4) Der Verein darf sich an anderen Gesellschaften beteiligen bzw. diese gründen, wenn dies geeignet ist, den Satzungszweck zu fördern.

(5) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Da der Vorstand im Wechsel zu wählen ist, werden bei der ersten Wahl der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister für 2 Jahre und die Beisitzer für 1 Jahr gewählt.
- (4) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte auf einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen, die insoweit auch den Verein vertreten können. Der oder die Geschäftsführer können auch nicht ehrenamtlich tätig sein. Die Vollmachten und Verpflichtungen der Geschäftsführer sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Fachbeirat einzusetzen. Die Besetzung, Aufgaben und Befugnisse werden in einer gesonderten Beiratsordnung für den Fachbeirat geregelt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder nach Abs. 4 im schriftlichen Verfahren.
- (2) Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Jahresquartal statt. Ferner sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

- a) Erstattung des Jahresberichtes
- b) Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen der Rechnungsprüfer bzw. des Vorstandes
- f) Vorlage eines Wirtschaftsplanes

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(9) Mitglieder können sich bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

§ 11 Rechnungsprüfer

(1) Die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes obliegt den beiden von der Mitgliederversammlung zu bestellenden ehrenamtlichen Rechnungsprüfern, die zusammen mit dem Vorstand für 3 Jahre gewählt werden, dem Vorstand jedoch nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kasse mit allen ihren Unterlagen und geben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen. Über die Jahresrechnung erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

(2) § 12 Auflösung des Vereins und Heimfall des Vermögens

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Essen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung Grün und Gruga oder deren Nachfolgeorganisation), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 1.2.2006 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und am 28.4.09 bzw, am 2.7.2009 geändert worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften Vorstand

B. J. Z. J. Kötner
R. J. Kötner
H. Kötner